

S II 126

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 16 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

Rechtsanwältin Goldshteyn, Am Weißberg 1, 60437 Frankfurt am Main

GOLDSHTEYN
RECHTSANWÄLTIN

RA'in Irina Goldshteyn
Am Weißberg 1
60437 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 897 214-31
Telefax: (069) 897 214-11

Unser Zeichen: 75/21

09.07.2021

1. Vermerk

In dem Verfahren gegen den Mandanten Stefan Krämer vor dem Landgericht – 1. Große Strafkammer als Schwurgericht – Darmstadt (Az.: 1 KLS 1155 Js 121/21) sind am 01.07.2021 die Urteilsgründe und das Protokoll der Hauptverhandlung hier eingegangen.

Nach Durchsicht der Unterlagen und zwischenzeitlicher Rücksprache mit dem Mandanten ist beabsichtigt, die bereits am 15.06.2021 schriftlich beim Landgericht Darmstadt eingelegte Revision zu begründen. Der Mandant erklärte hierzu, in jedem Fall gegen das Urteil vorgehen zu wollen. Insbesondere könne er nicht nachvollziehen, dass er wegen versuchten Totschlags verurteilt wurde und das Gericht einfach so die Rechte und Wünsche seiner Verlobten missachtet hat.

2. Bitte folgende Unterlagen zur Akte nehmen:

- Ausfertigung des Protokolls der Hauptverhandlung vom 07.06.2021 (**Anlage 1a**) und vom 08.06.2021 (**Anlage 1b**)
- Ausfertigung des Urteils vom 08.06.2021 (**Anlage 2**)

3. WV sodann (Revisionsbegründung)

Goldshteyn

Goldshteyn
Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass sich eine ordnungsgemäße Vollmacht der Rechtsanwältin Goldshteyn bei der Gerichtsakte befindet. Ferner ist davon auszugehen, dass der ordnungsgemäß unterzeichnete Revisionseinlegungsschriftsatz der Rechtsanwältin Goldshteyn vom 15.06.2021 am selben Tag beim Landgericht Darmstadt eingegangen ist.

AUSFERTIGUNG

Eingegangen
01.07.2021
RA'in Goldshteyn

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Darmstadt
1. Große Strafkammer als Schwurgericht

Az.: 1 KLS 1155 Js 121/21

Ort und Tag Darmstadt, den 07.06.2021

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Malossini
als Vorsitzende,

Richterin am Landgericht Baum

Richter Unger
als beisitzende Richter,

Sami Henke

Gerard Sorg
als Schöffen,

Staatsanwältin Uani-Wolf

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Probst

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Strafsache

gegen

Stefan Krämer, geboren am 03.06.1975 in Darmstadt, zuletzt wohnhaft: Ringstraße 19, 64297 Darmstadt, ledig, deutsch

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 10.04.2021 und seit dem 11.04.2021 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Darmstadt vom 11.04.2021, Az.: 9 Gs 340/21 -

wegen: versuchten Totschlags u.a.

Dauer der Hauptverhandlung

Von 09:00 bis 14:30

(Uhrzeit)

(Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle / Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.~~

~~(Name, Amtsbezeichnung)~~

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.

07.06.2021, Probst, JAe

(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

vorgeführt der Angeklagte

als Verteidigerin:

Rechtsanwältin Goldshteyn, Frankfurt am Main

folgende Zeugen und Sachverständige:

- 1) POK Arslan
- 2) POK'in Schaffner
- 3) Marjan Hekele
- 4) Tim Below
- 5) Dr. Paul Leopold

Den Verfahrensbeteiligten wurde gemäß § 222 a StPO die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung der Vorsitzenden mitgeteilt.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben und keine Anträge gestellt.

Die Zeugen und der Sachverständige wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung des Zeugen („[...]“) wird abgesehen.

Die Zeugen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: „Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 13 d.A.) sind richtig.“

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 03.05.2021 (Bl. 234 ff. d.A.).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage mit Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Darmstadt vom 19.05.2021 (Bl. 278 d.A.) unverändert zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht – 1. Große Strafkammer als Schwurgericht - Darmstadt eröffnet worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202 a, 212, 257 c StPO nicht stattgefunden hat.

Der Angeklagte erklärte: Ich bin zur Äußerung zur Sache bereit. Der Sachverhalt, so wie er in der Anklageschrift geschildert ist, ist teilweise richtig. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Einlassung des Angeklagten im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass seine Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen Hekele, POK in Schaffner und POK Arslan wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und jeweils in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen: [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Vernehmungen der Zeugen Hekele, POK in Schaffner und POK Arslan („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Der Zeuge Below wurde in den Sitzungssaal hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

Zur Person: „Tim Below, 24 Jahre alt, wohnhaft Cooperstraße 11 in Darmstadt, arbeitssuchend, mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.“

Der Zeuge erklärte, in Anwesenheit des Angeklagten nichts aussagen zu können, da, wie sich bereits aus dem am 04.06.2021 zur Akte gereichten Attest vom 04.06.2021 ergibt, im Falle der Anwesenheit des Angeklagten ein Nervenzusammenbruch bei der Vernehmung zu befürchten sei.

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des ordnungsgemäß am 04.06.2021 zur Akte gereichten ärztlichen Attests vom 04.06.2021 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Attest die Angaben des Zeugen zu seinem Gesundheitszustand bestätigt und insbesondere darauf hinweist, dass bei einer Vernehmung des Zeugen in Gegenwart des Angeklagten die Besorgnis bestehe, dass der Zeuge einen Nervenzusammenbruch erleiden werde.

Die Staatsanwaltschaft, Verteidigerin des Angeklagten und der Angeklagte erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte: „Der Angeklagte soll für die Dauer der Vernehmung des Zeugen Below aus dem Saal entfernt werden, da bei der Vernehmung des Zeugen in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit des Zeugen besteht.“

Die Verteidigerin des Angeklagten widersprach der Entfernung des Angeklagten. Für den Fall, dass das Gericht vom Vorliegen einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen ausgehe, beantragte sie eine audiovisuelle Vernehmung des Zeugen außerhalb des Gerichtssaals anstelle der Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal.

Der Zeuge erklärte dazu: „Auch dazu bin ich nicht bereit. Ich kann nichts sagen, wenn ich weiß, dass Stefan zuhört.“

Das Gericht zog sich um 13:00 Uhr zur Beratung zurück. Nach Wiedereintritt in die Hauptverhandlung um 13:30 Uhr verkündete die Vorsitzende folgenden

Beschluss

des Gerichts:

Es wird angeordnet, dass sich der Angeklagte während der Vernehmung des Zeugen Below aus dem Sitzungssaal entfernt (§ 247 StPO), da bei der Vernehmung des Zeugen in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für seine Gesundheit besteht.

Gründe:

[...]

Eine audiovisuelle Vernehmung des Zeugen kommt nicht in Betracht, da [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des Beschlusses im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Kammer die Ablehnung der audiovisuellen Vernehmung des Zeugen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise begründet hat und der formell ordnungsgemäße Beschluss darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Der Angeklagte wurde aus dem Saal geführt.

Der Zeuge Below machte Angaben zur Sache. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Vernehmung des Zeugen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass seine Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß vernommen wurde und die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Im Rahmen der Zeugenvernehmung wurden Ablichtungen aus der Lichtbildmappe über die Verletzungen des Zeugen Below (Bl. 52ff. d.A.) in Augenschein genommen und mit dem Zeugen Below erörtert.

Sodann wurde der Angeklagte wieder in den Saal geführt. Die Vorsitzende unterrichtete den Angeklagten über den wesentlichen Inhalt der Aussage des Zeugen Below und über das Ergebnis der Inaugenscheinnahme.

Der Zeuge Below blieb auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 14:10 Uhr entlassen.

Sodann erging folgende **Anordnung der Vorsitzenden:**

Die heutige Hauptverhandlung wird unterbrochen und an dem bereits anberaumten Fortsetzungstermin am

Dienstag, den 08.06.2021, 09:00 Uhr, Saal 201

fortgesetzt.

Der Angeklagte wurde in die Untersuchungshaftanstalt zurückgeführt.

gez. Dr. Malossini
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Probst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



ausgefertigt:

Probst

Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

Eingegangen
01.07.2021
RA'in Goldshteyn

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Darmstadt
1. Große Strafkammer als Schwurgericht
Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 07.06.2021
2. Verhandlungstag

Az.: 1 KLS 1155 Js 121/21

Ort und Tag Darmstadt, den 08.06.2021

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Dr. Malossini
als Vorsitzende,

Richterin am Landgericht Baum
Richter Unger
als beisitzende Richter,

Sami Henke
Gerard Sorg
als Schöffen,

Staatsanwältin Uani-Wolf
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Probst
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Fortsetzungstermin in der Strafsache

gegen

Stefan Krämer, geboren am 03.06.1975 in Darmstadt, zuletzt wohnhaft: Ringstraße 19, 64297 Darmstadt, ledig, deutsch

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 10.04.2021 und seit dem 11.04.2021 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Darmstadt vom 11.04.2021, Az.: 9 Gs 340/21 -

wegen: versuchten Totschlags u.a.

Dauer der Hauptverhandlung
Von 12:00 bis 16:30
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle / Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am~~
~~Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.~~

~~(Name, Amtsbezeichnung)~~

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.

08.06.2021, Probst, JAe
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

vorgeführt der Angeklagte

als Verteidigerin:

Rechtsanwältin Goldshteyn, Frankfurt am Main

folgende Zeugen und Sachverständige:

- 1) Alina Lassner
- 2) Sascha Rost
- 3) Dr. Paul Leopold

Die Zeugen und der Sachverständige wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung der Zeugen („[...]“) wird abgesehen.

Die Zeugen entfernten sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Sodann wurde die Zeugin Lassner in den Sitzungssaal hereingerufen.

Angaben zur Person: „Alina Lassner, Angestellte, 30 Jahre alt, wohnhaft in der Moselstraße 15 in Darmstadt, mit dem Angeklagten verlobt seit dem 01.05.2021.“

Die Zeugin wurde über ihr Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 Abs. 1 StPO belehrt. Sie erklärte, sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen zu wollen, da sie die zukünftige Ehe nicht gefährden wolle. Auf Nachfrage gab sie an, auch jeder anderen Art der Verwertung ihrer Aussage in der Hauptverhandlung zu widersprechen.

Die Zeugin wurde sodann in allseitigem Einverständnis entlassen.

Sodann wurde der Zeuge Rost in den Sitzungssaal hereingerufen.

Angaben zur Person: „Sascha Rost, Richter, 52 Jahre alt, zu laden über das Amtsgericht Darmstadt, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.“

Angaben zur Sache: „Ich habe die Zeugin Alina Lassner in meiner Funktion als Ermittlungsrichter am 15.04.2021 vernommen. Der Angeklagte soll am 10.04.2021 den Zeugen Below aus Eifersucht angegriffen und schwer verletzt haben. Da die Zeugin Lassner mit dem Angeklagten liiert war, hat die Staatsanwaltschaft eine richterliche Vernehmung erbeten. Ich habe die Zeugin daher ordnungsgemäß zur Vernehmung geladen und ordnungsgemäß belehrt. Die Zeugin gab damals an, dass sie mit dem Angeklagten liiert gewesen sei und deshalb nicht wolle, dass er Schwierigkeiten bekomme. Sie würde die Sache selbst mit ihm regeln. Da sie jedoch die Frage nach einem Verlöbnis verneint hatte, teilte ich ihr mit, dass sie zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sei. Daraufhin schilderte die Zeugin mir Folgendes: [...].“

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der weiteren Aussage des Zeugen Rost („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben mit den Feststellungen des Gerichts im Urteil übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß vernommen und unvereidigt entlassen wurde sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Das Blutalkoholgutachten der Goethe-Universität Frankfurt am Main – Institut für Rechtsmedizin – vom 22.04.2021 bezüglich des Angeklagten (Bl. 195 d.A.) wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Der Sachverständige Dr. Paul Leopold wurde sodann wie folgt vernommen:

Angaben zur Person: „Ich heiße Dr. Paul Leopold, bin 57 Jahre alt, von Beruf Psychiater, wohne in der Schillerstraße 6 in Frankfurt und bin mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.“

Der Sachverständige erstattete sodann sein Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Ausführungen des Sachverständigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dessen Inhalt mit den Feststellungen des Gerichts im Urteil übereinstimmt. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Zeuge ordnungsgemäß vernommen und unvereidigt entlassen wurde sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 04.06.2021 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Der Fahreignungsregisterauszug des Angeklagten vom 04.06.2021 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben. Beweisanträge wurden nicht gestellt. Daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257 c StPO nicht stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte und die Verteidigerin erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...].

Die Verteidigerin des Angeklagten beantragte: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Anträge („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Er gab keine Erklärungen ab.

Die Hauptverhandlung wurde um 15:30 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Um 16:00 Uhr wurde die Hauptverhandlung in derselben Besetzung fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck des ordnungsgemäß protokollierten und mit der im schriftlichen Urteil (Bl. 10 und 11 des Aufgabentextes) identischen Urteilsformel, des ordnungsgemäß ergangenen Beschlusses über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls und Anordnung der Haftfortdauer wird ebenso abgesehen wie von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[...]“). Es ist davon auszugehen, dass auf die Rechtsmittelbelehrung hin keine Erklärungen abgegeben wurden.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 08.06.2021.

gez. Dr. Malossini
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Probst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



ausgefertigt:

Probst

Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1 KLS 1155 Js 121/21

AUSFERTIGUNG



Eingegangen
01.07.2021
RA'in Goldshetyn

Landgericht Darmstadt

Im Namen des Volkes Urteil

In der Strafsache

gegen **Stefan Krämer**,
geboren am 03.06.1975 in Darmstadt,
zuletzt wohnhaft: Ringstraße 19, 64297 Darmstadt,
derzeit aufhältig: JVA Frankfurt am Main I, Obere Kreuzäckerstraße 4, 60435 Frankfurt am Main,
ledig, deutsch, arbeitssuchend,

- in dieser Sache vorläufig festgenommen am 10.04.2021 und seit dem 11.04.2021 in Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Darmstadt vom 11.04.2021, Az.: 9 Gs 340/21 -

Verteidigerin: Rechtsanwältin RA'in Irina Goldshteyn, Am Weißberg 1, 60437 Frankfurt am Main

wegen versuchten Totschlags u.a.

hat die 1. große Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Darmstadt aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.06.2021 und vom 08.06.2021, an der teilgenommen haben: [...],

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), („[...]“), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr, versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

6 Jahren und 6 Monaten

verurteilt.

Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 142 Abs. 1 Nr. 1, 212 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. und Nr. 5, 229, 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2, 316 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 52, 53, 54, 69 Abs. 1, Abs. 2, 69a StGB.

Gründe:

I.

[...]

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 04.06.2021 ist der Angeklagte bereits wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person des Angeklagten im Übrigen („[...]“) wird abgesehen.

II.

Der Angeklagte und die Zeugin Lassner haben sich im Jahr 2019 bei der Arbeit in einem Schnellrestaurant kennen gelernt. Im Jahr 2020 wurden sie ein Paar und zogen nach 3 Monaten zusammen. Bis Dezember 2020 verlief die Beziehung harmonisch. Ab Januar 2021 wurde der Angeklagte zunehmend eifersüchtiger. Aufgrund dessen kam es am Abend des 10.04.2021 zu einem heftigen Streit zwischen dem Angeklagten und der Zeugin Lassner. Der Angeklagte war bereits alkoholisiert, als die Zeugin Lassner um circa 21:00 Uhr von der Arbeit nach Hause kam, und unterstellte der Zeugin Lassner eine Liebesbeziehung mit dem Zeugen Below. Die Zeugin Lassner verließ daraufhin die gemeinsame Wohnung und fuhr mit ihrem Pkw zu dem Zeugen Below. Der Angeklagte blieb zunächst in der Wohnung.

Nach circa 3 Stunden entschloss sich der Angeklagte, zur Wohnung des Zeugen Below zu fahren. Er nahm ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge von ca. 20 cm mit. Den Grund für die Mitnahme des Messers konnte die Kammer nicht feststellen. Er setzte sich in seinen Pkw Opel Corsa mit dem amtlichen Kennzeichen DA-SK 75. Obwohl er wusste, dass er einigen Alkohol getrunken hatte, hielt er sich für fahrtüchtig. Als er um circa 24:00 Uhr an der Wohnanschrift des Zeugen Below in der Cooperstraße 11, 64285 Darmstadt, angekommen war, parkte er seinen Pkw und begab sich zur Haustür des Zeugen. Der Angeklagte drückte sodann auf sämtliche Klingeltasten.

Die Zeugin Hekele, eine direkte Nachbarin des Zeugen Below, wachte davon auf und ging schließlich, nachdem der Angeklagte nicht aufhörte zu schellen, zur Hauseingangstür und öffnete diese. Der Angeklagte drängte sich an der Zeugin Hekele vorbei in den Hausflur und ging die Treppe hoch. Dabei konnte die Zeugin Hekele sehen, dass der Angeklagte in der hinteren Hosentasche ein Messer hatte. Dies versetzte die Zeugin Hekele in Angst, sodass sie das Haus verließ, sich in ihren Pkw, der vor dem Haus geparkt war, setzte und die Polizei informierte.

Der Angeklagte ging die Treppen im Hausflur hoch und kam schließlich vor die Wohnungseingangstür des Zeugen Below. Dieser stand zu diesem Zeitpunkt mit der Zeugin Lassner hinter der Wohnungseingangstür. Die beiden sahen den Angeklagten durch den Spion die Treppe hoch kommen. Der Angeklagte hämmerte mit den Fäusten gegen die Tür und verlangte, eingelassen zu werden. Der Zeuge Below sagte, er solle verschwinden und lehnte sich von innen gegen die verschlossene Tür um ein Aufbrechen zu verhindern. Der Angeklagte, der erkannte, dass man ihn freiwillig nicht einlassen würde, versuchte sodann die Tür gewaltsam zu öffnen. Dazu nutzte er auch das Messer, mit welchem er zunächst versuchte, das Schloss zu öffnen. Nachdem ihm das nicht gelang, rannte er mehrfach mit Anlauf gegen die Tür. Danach stach er einige Male mit dem Messer in die Tür und trat mit voller Wucht so lange gegen diese, bis ein großes Loch entstand. Dieses Loch erstreckte sich fast über die gesamte untere Hälfte der Tür. Der Zeuge Below stand immer noch hinter der Tür. Die Zeugin Lassner hatte sich bereits in der Küche eingeschlossen. Der Angeklagte hockte sich nun vor die Tür, um durch das Loch in die Wohnung einzusteigen. Als er erkannte, dass der Zeuge Below noch unmittelbar hinter der Tür stand, stach er mit dem Messer, welches er die ganze Zeit in der Hand hatte, gezielt in den linken Oberschenkel des Zeugen Below, um diesen zu verletzen. Der Zeuge Below erlitt eine ca. 5 cm lange und ca. 2 cm tiefe Stichwunde. Der Zeuge Below wurde durch den Messerstich überrascht und wich zurück. Dies nutzte der Angeklagte dazu, durch das Loch in die Tür zu steigen und in die Wohnung zu gelangen.

Dort ging er auf den Zeugen Below zu. Dabei hielt er das Messer weiter in der rechten Hand und versuchte in einer bogenförmigen Bewegung von außen nach innen, gerichtet auf den Oberkörper des Zeugen Below, auf diesen einzustechen. Diesem gelang es zunächst, die Stiche mit gezielten Schlägen abzuwehren. Dabei ging er langsam rückwärts durch den Flur, der Angeklagte folgte ihm. Insgesamt gelang es dem Angeklagten dennoch sieben Mal auf den Oberkörper des Zeugen einzustechen. Der Zeuge Below erlitt hierdurch Stichwunden zwischen einer Länge von 5-7 cm und einer Tiefe von 2-5 cm. Dies alles verlief fast lautlos. Nur einmal sagte der Angeklagte dabei ganz leise: „Ich steche dich ab.“ Der Angeklagte war sich dabei bewusst, dass er den Zeugen Below mit den Stichen in den Oberkörper hätte tödlich verletzen können. Dies nahm er billigend in Kauf. Er ging allerdings noch nicht davon aus, den Zeugen Below todbringend verletzt zu haben. Rückwärtsgehend gelangte der Zeugen Below schließlich in das am Ende des Flurs gelegene Wohnzimmer. Ihm gelang es, die Tür vom Flur in das Wohnzimmer zu verschließen. Der im Flur verbliebene Angeklagte hämmerte einige Male gegen die Tür. Bei der Tür handelt es sich um das gleiche Modell wie die Wohnungseingangstür. Der Angeklagte erkannte daher, dass er auch diese Tür hätte eintreten können. Er entschied sich jedoch die Zeugin Lassner zu suchen. Er ging daher den Flur in Richtung der Wohnungseingangstür und rief dabei den Namen der Zeugin Lassner. Er klopfte hierbei auch an die Küchentür, ohne diese zu öffnen. Schließlich verließ er die Wohnung, stieg in seinen vor dem Haus geparkten Pkw und wollte nach Hause fahren.

Auch jetzt war dem Angeklagten bewusst, dass er alkoholisiert war. Er hielt sich jedoch erneut für in der Lage, den Pkw sicher zu führen. Er fuhr um circa 1:00 Uhr auf direktem Weg zu seiner

Wohnung. Auf dem Weg dorthin durchfuhr er auf der Katharinenstraße eine Rechtskurve. Infolge seiner Alkoholisierung verlor er etwa gegen 1:15 Uhr die Kontrolle über sein Fahrzeug und driftete zu weit aus der Kurve auf die Gegenfahrspur. Dort kollidierte er mit dem ihm entgegenkommen- den Polizeiwagen, der mit den Zeugen POK Arslan und POK´in Schaffner besetzt war. Der Pkw des Angeklagten drehte sich aufgrund der Kollision um 180 Grad und kam sodann zum Stehen. Der Pkw des Angeklagten erlitt einen wirtschaftlichen Totalschaden. Der Zeuge POK Arslan und die Zeugin POK´in Schaffner wurden leicht verletzt. Der Zeuge POK Arslan erlitt eine Prellung am rechten Knie und die Zeugin POK´in Schaffner eine Prellung am rechten Arm. Am Polizeiwagen entstand ein Sachschaden in Höhe von 2.135,00 €. Obwohl der Angeklagte den Unfall und seine Fahruntüchtigkeit bemerkte, wendete er seinen Pkw und fuhr sodann weiter nach Hause. Der Zeuge POK Arslan wendete den Streifenwagen und fuhr ebenfalls zu der Wohnanschrift des Angeklagten. Dort stand der entsprechend beschädigte Pkw des Angeklagten. Der Angeklagte öffnete auf das Klingeln der Beamten hin die Haustür. Er ließ sich widerstandslos festnehmen.

Eine bei dem Angeklagten am selben Tag um 2:00 Uhr durchgeführte Blutentnahme ergab für den Zeitpunkt der Blutentnahme eine Blutalkoholkonzentration von 1,5 Promille. Während des gesamten Tatzeitraums waren weder die Einsichts- noch die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten erheblich vermindert.

Die Wunden des Zeugen Below wurden versorgt und im Krankenhaus genäht. Der Zeuge war etwa 6 Wochen krankgeschrieben. Er ist seit diesem Zeitpunkt in psychiatrischer Behandlung.

III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, – insbesondere aufgrund der Einlassung des Angeklagten sowie der Aussagen der Zeugen Below, Hekele, Rost, POK´in Schaffner und POK Arslan, dem widerspruchsfreien, nachvollziehbaren und auf zutreffenden Anknüpfungspunkten gründenden mündlichen Gutachten des Sachverständigen Dr. Leopold, das dieser im Rahmen der Hauptverhandlung erstattet hat und dem sich das Gericht aus eigener Überzeugung anschließt, und allen weiteren Sachbeweisen und den sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umständen – steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte die Taten, wie sie in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargestellt sind, begangen hat. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der übrigen Teile der Beweiswürdigung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dort im Einzelnen dargelegt ist, wie das Gericht zu den unter I. und II. dargestellten Feststellungen gelangt ist.

IV.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Strafzumessung („[...]“) wird abgesehen.

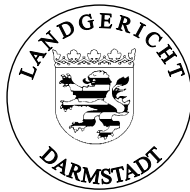
VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

gez. Dr. Malossini
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Baum
Richterin am Landgericht

gez. Unger
Richter



ausgefertigt:

Probst

Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Es ist davon auszugehen, dass das Urteil mit Gründen am 28.06.2021 zur Geschäftsstelle gelangt ist.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten sind zu begutachten. Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **09.07.2021**.
2. Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in Bezug auf den Mandanten in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - einzugehen. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. **Etwaige Anträge an das Revisionsgericht sind auszuformulieren.**
3. Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
4. **§§ 69, 69a, 123, 221, 229, 241, und § 303 StGB, Ordnungswidrigkeiten** sowie **Straftatbestände außerhalb des StGB** sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die **Einziehung** (§§ 73 - 76 b StGB, 111 b - 111 q StPO) sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.
5. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.
6. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
 - gegebenenfalls erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt worden sind;
 - nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - die Staatsanwaltschaft Darmstadt gegen das Urteil vom 08.06.2021 kein Rechtsmittel eingelegt hat;
 - der Bundeszentralregisterauszug des Mandanten vom 04.06.2021 zwei Eintragungen enthält, deren genauer Inhalt für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung ist;
 - die richterliche Vernehmung der Zeugin Lassner am 15.04.2021 ordnungsgemäß erfolgt ist, insbesondere der Staatsanwaltschaft Darmstadt, dem Mandanten sowie der Verteidigerin die Anwesenheit gestattet waren und diese von dem Termin zuvor ordnungsgemäß benachrichtigt wurden;
 - gegen die Wirksamkeit des Verlöbnisses zwischen dem Mandanten und der Zeugin Lassner keine Bedenken bestehen.
 - die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Darmstadt und des Landgerichts Darmstadt revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist.
7. Darmstadt verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.
8. **Anlage:** Kalender für das Jahr 2021

Kalender 2021

Januar								Februar								März							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3	5	1	2	3	4	5	6	7	9	1	2	3	4	5	6	7
1	4	5	6	7	8	9	10	6	8	9	10	11	12	13	14	10	8	9	10	11	12	13	14
2	11	12	13	14	15	16	17	7	15	16	17	18	19	20	21	11	15	16	17	18	19	20	21
3	18	19	20	21	22	23	24	8	22	23	24	25	26	27	28	12	22	23	24	25	26	27	28
4	25	26	27	28	29	30	31	9								13	29	30	31				
April								Mai								Juni							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	4	17						1	2	22		1	2	3	4	5	6
14	5	6	7	8	9	10	11	18	3	4	5	6	7	8	9	23	7	8	9	10	11	12	13
15	12	13	14	15	16	17	18	19	10	11	12	13	14	15	16	24	14	15	16	17	18	19	20
16	19	20	21	22	23	24	25	20	17	18	19	20	21	22	23	25	21	22	23	24	25	26	27
17	26	27	28	29	30			21	24	25	26	27	28	29	30	26	28	29	30				
								22	31														
Juli								August								September							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	4	30							1	35			1	2	3	4	5
27	5	6	7	8	9	10	11	31	2	3	4	5	6	7	8	36	6	7	8	9	10	11	12
28	12	13	14	15	16	17	18	32	9	10	11	12	13	14	15	37	13	14	15	16	17	18	19
29	19	20	21	22	23	24	25	33	16	17	18	19	20	21	22	38	20	21	22	23	24	25	26
30	26	27	28	29	30	31		34	23	24	25	26	27	28	29	39	27	28	29	30			
								35	30	31													
Oktober								November								Dezember							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	3	44	1	2	3	4	5	6	7	48			1	2	3	4	5
40	4	5	6	7	8	9	10	45	8	9	10	11	12	13	14	49	6	7	8	9	10	11	12
41	11	12	13	14	15	16	17	46	15	16	17	18	19	20	21	50	13	14	15	16	17	18	19
42	18	19	20	21	22	23	24	47	22	23	24	25	26	27	28	51	20	21	22	23	24	25	26
43	25	26	27	28	29	30	31	48	29	30						52	27	28	29	30	31		

Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
13.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten